

Streumunition, ein umstrittenes Thema

Autor(en): **Büchler, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **178 (2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-309545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Streumunition, ein umstrittenes Thema

Die Schweiz ist neutral und gehört keinem Verteidigungsbündnis an; sie muss in der Lage sein, ihre Verteidigung autonom sicherzustellen. Die Streumunition stellt dazu ein wichtiges Mittel dar. Da die Schweizer Armee Streumunition nur im Verteidigungsfall und nur auf Schweizer Hoheitsgebiet einsetzen würde, wird die internationale Gemeinschaft durch den Bestand der Streumunition der Schweizer Armee keinesfalls gefährdet. Schliesslich weist die Kommissionsmehrheit darauf hin, dass bedeutende Staaten dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

Jakob Büchler

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat sich in ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2011 gegen das Verbot von Streumunition ausgesprochen.

Diese Vorlage wurde von Bundesrätin Calmy-Rey vorgestellt. Ihre einzige Option war das Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM) das durch die internationale Konferenz von Dublin am 30. Mai 2008 verabschiedet wurde und durch den Bundesrat am 3. Dezember 2008 in Oslo unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen ist seit dem 1. August 2010 in Kraft.

Die Kommission stellte konkrete Fragen zu den Konsequenzen eines Verzichts auf Streumunition für die Artillerie der Schweizer Armee; verschiedene Fragen konnten leider nicht oder nur unvollständig beantwortet werden.

Die Vorlage wurde danach in der Kommission im Detail und sehr intensiv diskutiert. Die Streumunition der Schweizer Armee stellt im Rahmen der Verteidigung gegen einen militärischen Angriff eine wirksame Waffe dar. Mit dem Verzicht auf die Kanistermunition gäbe die Schweiz einen wichtigen Teil ihrer Verteidigungsfähigkeit preis.

Die Kommissionsmehrheit hatte wenig Verständnis dafür, dass schon der Besitz von Streumunition verboten sein soll. Das Übereinkommen bedeutet ein totales Verbot für Streumunition.

Ersatz durch teurere intelligente Munitionssorten?

Die Kommission hat mögliche Alternativen untersucht, insbesondere wurde der Ersatz der Kanistergeschosse durch teurere, weniger wirksame intelligente Munitionssorten angesprochen. Es wurde aber

auch erwähnt, dass zusätzliche Panzer oder sogar Kampfhelikopter eine Folge darstellen könnten. Die Schweiz sei als neutraler Staat im Bezug auf ihre Selbstverteidigungsfähigkeit ein Spezialfall, wurde in der Kommission argumentiert.

Die Kommission hat aber auch klar festgehalten, dass die Kanistermunition der Schweizer Armee nicht mit jeder anderen Art von veralteter Streumunition verglichen werden könne, da sie dem neusten technischen Stand entspreche. Die Blindgängerrate sei sehr tief und nicht zu vergleichen mit derjenigen der beanstandeten, veralteten ausländischen Streumunition.

Die Kommission wollte auch informiert werden über die Verhandlungen im Rahmen der UNO, die ein weniger restriktiv formuliertes Abkommen zum Ziel haben, insbesondere soll dabei nur noch Munition mit Herstellungsdatum vor 1980 vernichtet werden.

Fazit

Am Ende der Debatten waren zahlreiche Fragen unbeantwortet geblieben, dies bewog eine Mehrheit der Kommission, gegen die Ratifikation des Übereinkommens zu stimmen. Die Kommission hatte zudem Kenntnis genommen, dass auch die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM) die Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition ablehnt. ■

Kanistergeschosse der Schweizer Armee



12 cm Mw KaG 98 ZZ
32 Bomblets
l = 83 cm, m = 15,5 kg



15,5 cm KaG 88 u 88/99 oZ
63 bzw. 84 Bomblets
l = 90 cm, m = 46,2 kg



15,5 cm KaG 90 oZ
(grosse Reichweite)
49 Bomblets
l = 90 cm; m = 44,1 kg



Jakob Büchler
Alt-Präsident SIK-N
8723 Rufi-Maseltrangen